

Satzung des Verbandes Deutscher Barbecue Smoker (VDBBQS)

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Smoker (VDBBQS)“; nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereines ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Grillens mit Smoker als Teil und Ausdruck eines besonderen Lebensgefühls und als sportlicher Wettbewerb. Der Verein dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch mit dem Schwerpunktthema „Smoker“, der Förderung der Geselligkeit und des Sozialverhaltens und der gegenseitigen Hilfe.
- Der Verein unterhält und pflegt Kontakte zu nationalen und internationalen vergleichbaren Verbänden und Vereinen, unterstützt die Durchführung von Wettbewerben und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um das besondere Lebensgefühl zu verbreiten.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen oder Ausgaben dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Vereinsmitglieder sollen den Zweck und das Ansehen des Vereines nach besten Kräften fördern.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird beendet
- durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
- durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Verwarnung oder Ordnungsgeld

- Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand bei einem nicht erheblichen Verstoß gegen die Vereinsziele oder bei vereinsschädigendem Verhalten gegen das Mitglied eine Verwarnung oder ein Ordnungsgeld aussprechen.
- Mit einer Verwarnung wird ein einfacher Verstoß des Mitgliedes getadelt und missbilligt; mit einem Ordnungsgeld wird ein schwerer Verstoß des Mitgliedes geahndet, der jedoch einen Ausschluss noch nicht zu rechtfertigen vermag. Das Ordnungsgeld darf im Einzelfall den Betrag von EUR 1.000,- nicht übersteigen.
- Vor Beschlussfassung über die Verwarnung oder Ordnungsgeld ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Hiergegen kann das Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über die Verwarnung oder das Ordnungsgeld dann abschließend entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern mit folgenden Ämtern: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und zwei Beisitzer.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis

- wird bestimmt, dass der Schatzmeister von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
 - Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Entscheidung und Planung der Wettbewerbsausrichtung und der Teilnahme an Wettbewerben;
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist bei Vorstandssitzungen nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungs- oder Verwarnungs- oder Ordnungsgeldbeschluss durch den Vorstand;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen; das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem zum Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- Im Falle einer dringlich erforderlichen Abstimmung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren nach den folgenden Maßgaben beschließen:
- Die Mitglieder werden schriftlich per Einschreiben um ihre Stimmabgabe gebeten;
- wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder reagieren, gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt; wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder antworten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- zur Abstimmung im Umlaufverfahren genügt eine Liste mit der Beschlussvorlage und den Namen der Mitglieder, auf der jedes Mitglied „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ ankreuzt und unterschreibt;
- bei Ablehnung kann das Projekt erneut Gegenstand einer Mitgliederversammlung sein.
- auf der nächsten Mitgliederversammlung werden die Abstimmungsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 9 Geschäftsjahr und Kassenprüfer

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen und Vermögensanfall bei Auflösung

- Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die zu diesem Zeitpunkt zahlenden Mitglieder in Relation zu den in den letzten fünf Jahren bezahlten Beiträge.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.10.2019 beschlossen.

(Unterschriften der mindestens sieben Vereinsmitglieder/Gründer)